

# Satzung

## Tanzsportgarde Plankstadt 2008 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tanzsportgarde Plankstadt 2008 e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 68723 Plankstadt

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des fastnachtlichen Brauchtums ortseigener Tradition. Die Ausübung des karnevalistischen Tanzsports, in all seinen Disziplinen, im sportlichen und kameradschaftlichen Geist. Ein besonderes Anliegen dabei ist die Förderung und Bildung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung der geförderten Zwecken dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts der Abgabenordnung (§ 51 ff der Abgabenordnung AO). Er ist ein Verein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks, der in § 2 Satz 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### § 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dazu bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht und das Recht zu Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung, die dem Mitglied bei Aufnahme auszuhändigen ist.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt kann unter Einhaltung von einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung, gerichtet an den Vorstand, erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstößt (Vereinsschädigendes Verhalten).
- b) Wenn das Mitglied seinen Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Im Falle des Ausschlusses verliert der Ausgeschlossene jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein evtl. zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurück zu geben.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Vorstandschaft in der Beitragsordnung festgelegt.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- der erweiterte Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Jahresbericht entgegen zu nehmen und zu beraten
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Im Wahljahr den Vorstand zu wählen
- d) Über Satzung sowie Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins des Vereins zu bestimmen
- e) Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- f) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- g) Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versendet. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- h) Anträge können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied begleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit, der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- a) Eine Satzungsänderung wird allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- a) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- b) Bei Zweckänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 12 Vorstand, erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendleiter (wird von der Jugendversammlung gewählt)

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendleiter. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im übrigen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt und zwar der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Jugendleiter.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zuständig für die Bewilligung der Ausgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind nur anwesende Vorstandsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Abteilungsordnungen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand gemäß der Satzung
- den bis zu 8 Beisitzern

Die Beisitzer übernehmen Aufgaben nach Weisung, des geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung der sportlichen und organisatorischen Belange des Vereins, die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises des Vereins.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

### § 13 Wahlen und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ernennen.

### §14 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Beachtung dieser Satzung und Berücksichtigung der Interessen des Vereins. Die Vereinsjugendleitung erhält vom Vorstand des Vereins nach Maßgabe des Haushaltsplans des Vereins einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen. Das Nähere zur Vereinsjugend und ihren Organen regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit die Jugendordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### § 15 Finanzordnung

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu fördern.  
Die Vereinskontoen dürfen nicht überzogen werden, die Konten werden ausschließlich im Haben geführt.

Eine Darlehensaufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB.

### § 16 Kassenprüfung

Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen und die Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

### § 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 18 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesundheit Sport Verein Plankstadt e.V.“, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

#### § 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.

Oftersheim, den 28.04.2013

Thomas Baumann, 1. Vorsitzender